

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Gipperath

§1 Nutzungsgegenstand und Nutzerkreis

Das im Eigentum der Ortsgemeinde Gipperath stehende Gemeindehaus steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, Vereinen, Firmen und Gruppen gegen Entgelt zur Verfügung.

Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können diese Anlage benutzen.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung des Gemeindehauses sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Gipperath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 3 Hausrecht und Kontrollbefugnis

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister bzw. der/die Beauftragte aus. Die Vertreter der Gemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzten Räume des Gemeindehauses zu betreten.

§ 4 Verfahren bei Nutzung

1. Jede Benutzung des Gemeindehauses bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters, des Beigeordneten oder der/des Beauftragten.
2. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
3. Eine Weiter- oder Untervermietung durch Benutzer ist nicht zulässig.
4. Bei Nutzung des Gemeindehauses durch Minderjährige ist grundsätzlich eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die die Verantwortung übernimmt.
5. Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.
6. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem gemeindlichem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

§ 5 Schlüsselvergabe

Das Gemeindehaus wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister bzw. Beauftragte/m abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist; eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht erlaubt.

§ 6 Pflichten der Nutzer

1. Das Gemeindehaus sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
2. Das Jugendschutzgesetz ist durch die Nutzer zu beachten, einzuhalten und zu überwachen.
3. Im Gemeindehaus einschließlich Foyer und Toiletten ist Rauchen, inklusive Shisha, E-Zigaretten usw. verboten.
4. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass keine unzulässigen Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft des Gemeindehauses entstehen (Grundnorm § 117 OWiG und Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz).
5. Aus Gründen des Brandschutzes müssen Dekorationen mindestens aus schwer entflammbar Materialen sein. Im Gemeindehaus dürfen keine offenen Feuer oder pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden.
6. In Wände und sonstige Elemente dürfen keine Nägel eingeschlagen oder Schrauben eingedreht werden. An den Schallschutzpanelen darf nichts befestigt werden (keine Klebestreifen, keine Dekoration, keine Plakate usw.).
7. Es dürfen keine Änderungen an den elektrotechnischen Anlagen (z.B. Beleuchtung) vorgenommen werden.
8. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Gemeindehaus und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
9. Gemeindehaus und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Kücheneinrichtung ist sofort nach der Benutzung zu reinigen. Für Verluste und Bruch von Porzellan, Gläser, Besteck und Geschirr haftet der Nutzer.
10. Spätestens am Tag nach der Veranstaltung sind die Räume, Einrichtungsgegenstände und ggfls. der Außenbereich vom Benutzer besenrein zu reinigen. Die Fliesenböden in der Küche, dem Thekenraum und in den Toiletten sind feucht zu reinigen.
11. Die Tische sind auf Tischwagen abzulegen, maximal 10 Tische pro Wagen. Stühle sind zu stapeln (10 Stühle pro Stapel).

12. Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gemein-dehauses stehen.

Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbür-germeister bzw. dem Beauftragten zu melden.

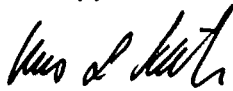
§ 8 Sonstige Vereinbarung

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

54533 Gipperath, den 12.08.2020



Hans Leo Schäfer
Ortsbürgermeister

